

Informations- und Datenschutzreglement

vom 17. November 2019 (I. Januar 2020)

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I	Allgemeine Bestimmungen..... 3
Art. 1	Geltungsbereich 3
II	Information und Kommunikation 3
Art. 2	Grundsatz und Zuständigkeit..... 3
Art. 3	Personendaten..... 3
III	Datenschutz..... 4
Art. 4	Bekanntgabe von Personendaten an Private durch die Einwohnerkontrolle..... 4
Art. 5	Sperre von Personendaten..... 5
Art. 6	Dienstleistungen..... 5
Art. 7	Aufsichtsstelle 6
Art. 8	Register über die Datensammlungen 6
IV	Videoüberwachung 6
Art. 9	Anwendungsbereich..... 6
Art. 10	Zuständigkeit..... 6
Art. 11	Kennzeichnung 7
Art. 12	Art und Schutz der Aufnahmen, Zugang und Auswertung..... 7
V	Verfahren 7
Art. 13	Schutz vor Missbrauch von Personendaten 7
Art. 14	Rechtsschutz..... 7
VI	Schluss- und Übergangsbestimmungen 8
Art. 15	Gebühren..... 8
Art. 16	Ausführungsvorschriften..... 8
Art. 17	Aufhebung bisherigen Rechts 8
Art. 18	Inkrafttreten 8

Die Gemeinde Wolhusen erlässt gestützt auf das kantonale Gesetz über den Schutz von Personendaten (Datenschutzgesetz) vom 2. Juli 1990 und auf Art. 17 lit. b der Gemeindeordnung vom 26. November 2017 folgendes Reglement:

I **Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1 **Geltungsbereich**

Dieses Reglement regelt die Informations- und Kommunikationstätigkeit des Gemeinderates und den Datenschutz.

II **Information und Kommunikation**

Art. 2 **Grundsatz und** **Zuständigkeit**

¹ Der Gemeinderat ist für die amtliche Information der Öffentlichkeit und des Personals verantwortlich. Er bestimmt die Mittel der amtlichen Information.

² Der Gemeinderat informiert über die Geschäftstätigkeit und über die Beschlüsse der Organe und der Gemeindeverwaltung, soweit nicht eine gesetzliche Grundlage oder überwiegende private oder öffentliche Interessen einer Veröffentlichung entgegenstehen.

³ Der Gemeinderat informiert rasch, rechtzeitig, verständlich, klar und verhältnismässig.

⁴ Der Gemeinderat bestimmt eine Anlaufstelle für die Information.

⁵ Weitere Behörden und Kommissionen informieren über ihre Tätigkeit nach Rücksprache mit dem Gemeinderat.

Art. 3 **Personendaten**

¹ Die Veröffentlichung des Namens einer Person ist auch ohne deren Zustimmung zulässig, sofern die Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes beachtet werden.

² Folgende Namen dürfen im Rahmen der amtlichen Information auch ohne Zustimmung der betroffenen Person bekannt gegeben werden:

a Die Namen von Mitglieder des Gemeinderates sowie von Kommissionen, sofern sie im Zusammenhang mit ihrer politischen Tätigkeit in den Räten und Kommissionen genannt werden,

- b die Namen politischer Parteien und politischer Gruppierungen oder von Personen, die sich als Mitglieder einer politischen Partei oder einer politischen Gruppierung äussern,
- c die Namen von Personen und Gruppierungen im Zusammenhang mit der Ausübung von Volksrechten.

III

Datenschutz

Art. 4
Bekanntgabe von
Personendaten an
Private durch die
Einwohnerkontrolle

¹ Die Einwohnerkontrolle gibt auf Gesuch folgende Daten bekannt, wenn der mündlichen oder schriftlichen Anfrage ein schutzwürdiges Interesse zu Grunde liegt:

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse.

² Ein schutzwürdiges Interesse nach Abs. 1 liegt namentlich vor, wenn die Personendaten des Betroffenen zur Durchsetzung von Rechtsansprüchen erforderlich sind.

³ Reichen diese Daten nicht aus, und rechtfertigen die Gründe der Gesuchstellers, zusätzliche Angaben zu erhalten, gibt die Einwohnerkontrolle auch Auskunft über

- Beruf und Titel
- Zivilstand
- Heimatort
- Staatsangehörigkeit
- Ort und Datum des Zu- und Wegzuges

⁴ Die Auskünfte gemäss Abs. 1 und 3 werden nur als Einzelauskünfte, nicht aber als Sammelauskünfte in Form von Listen erteilt.

⁵ Ohne Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses gibt die Einwohnerkontrolle

- Namen
- Vornamen
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Adresse

auf schriftliche oder mündliche Anfrage als Einzel- und Sammelauskünfte bekannt an folgende Institutionen:

- a in der Gemeinde organisierte politische Parteien und Gruppierungen; ihnen können zudem diese Grunddaten der in der Gemeinde zu- und weggezogenen Personen periodisch gemeldet werden;
- b bei der Gemeinde unter Vorlage der Statuten gemeldete Ortsvereine und Ortsorganisationen mit kulturellem, gesellschaftlichem, sportlichem, wohltätigem oder wissenschaftlichem Zweck,
- c Hochschulen für repräsentative Erhebungen und wissenschaftliche Zwecke.

⁶ Der Gemeinderat kann einem Verein oder einer Organisation die gemäss Abs. 5 lit. b zu gewährenden Auskünfte von der Glaubhaftmachung eines schutzwürdigen Interesses abhängig machen und/oder auf Einzelauskünfte beschränken, wenn Gefahr besteht, dass die Daten nicht zweckgebunden oder missbräuchlich verwendet werden.

⁷ Der Gemeinderat kann in begründeten Fällen die Auskunftserteilung gemäss Abs. 5 lit. b auch auf auswärtige Organisationen, die eine der aufgeführten Zielsetzungen aufweisen, ausdehnen.

⁸ Personen und Institutionen, die Personendaten erhalten, haben sich schriftlich zu verpflichten, die erhaltenen Angaben zu keinem andern als dem angegebenen Zweck zu verwenden, insbesondere die Daten nicht an Dritte weiterzugeben oder kommerziell zu verwenden.

⁹ Bei Verletzung der Bestimmungen dieses Reglements wird das Recht zur weiteren Nutzung der überlassenen Daten mit sofortiger Wirkung entzogen und die Fehlbaren von der Belieferung mit weiteren Daten ausgeschlossen.

Art. 5
Sperre von
Personendaten

¹ Jede Person kann bei der Einwohnerkontrolle die Bekanntgabe ihrer Personendaten ohne Angabe von Gründen sperren lassen.

² Gespernte Personendaten dürfen nicht veröffentlicht oder zur Veröffentlichung bekannt gegeben werden. Als Einzelauskünfte dürfen sie nur bekannt gegeben werden, wenn die Einwohnerkontrolle durch Rechtssatz zur Bekanntgabe verpflichtet ist oder der Gesuchstellende eine Behinderung in der Verfolgung schutzwürdiger Ansprüche gegenüber der betroffenen Person glaubhaft macht.

Art. 6
Dienstleistungen

Der Gemeinderat legt fest, inwieweit und in welcher Form die Einwohnerkontrolle bei der Bekanntgabe der Personendaten zusätzliche Dienstleistungen erbringen kann (z.B. systematisch geordnete Auskünfte, Adressenverzeichnisse, Adresstiketten, adressiert Couverts usw.).

Art. 7
Aufsichtsstelle

Die Aufsicht richtet sich nach den Bestimmungen des kantonalen Datenschutzgesetzes. Es wird keine eigene Aufsichtsstelle geschaffen.

Art. 8
Register über die Datensammlungen

¹ Der Bereich Zentrale Dienste führt ein Register über die Datensammlungen.

² Die Bereiche der Verwaltung sind verpflichtet, das Anlegen neuer Datensammlungen oder Änderungen an bestehenden Datensammlungen dem Bereich Zentrale Dienste zu melden.

IV

Videoüberwachung

Art. 9
Anwendungsbereich

¹ Zur Verhinderung und Ahndung von Straftaten sowie zur Durchsetzung von Ansprüchen aus Straftaten können an einzelnen öffentlich zugänglichen Orten Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte eingesetzt werden.

² Sofern die Geräte auf privatem Eigentum installiert oder auf privates Eigentum gerichtet werden, ist vorgängig die Einwilligung der daran Berechtigten einzuholen.

Art. 10
Zuständigkeit

¹ Der Gemeinderat ist zuständig für die Anordnung von Videoüberwachungen. Vorbehalten bleiben besondere Zuständigkeiten nach kantonalem Recht.

² Die Anordnung ist auf ein Jahr befristet. Eine Verlängerung der Anordnung ist möglich.

³ Das Organ, welches die Geräte betreibt, ist für deren vorschriftsgemässen Betrieb und die Einhaltung des Datenschutzes verantwortlich.

⁴ Das anordnende Organ überprüft periodisch, ob die Videoüberwachung noch erforderlich ist.

⁵ Der Bereich Bau und Infrastruktur führt eine öffentliche Liste über die Standorte und Einsatzorte der Geräte.

Art. 11
Kennzeichnung

- ¹ Öffentlich zugängliche Gebiete, welche mittels Videoaufnahmen überwacht werden, sind gut sichtbar zu kennzeichnen.
- ² Auf der Kennzeichnung müssen Kontaktdaten (Telefonnummer und/oder E-Mail-Adresse) der für die Videoüberwachung verantwortlichen Stelle aufgeführt sein. Die Verwendung eines Piktogramms ist zulässig.

Art. 12
Art und Schutz der
Aufnahmen, Zugang
und Auswertung

- ¹ Der Bereich Bau und Infrastruktur sorgt dafür, dass die Personendaten durch technische und organisatorische Massnahmen vor dem Zugriff unbefugter Personen geschützt werden.
- ² Die Aufzeichnungen dürfen erst dann ausgewertet werden, wenn eine Strafanzeige, ein Strafantrag oder konkrete Verdachtsgründe für eine Straftat vorliegen. Neben dem Gemeinderat erhalten weitere Organe nur in einem allfälligen Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren Einsicht in die Aufzeichnungen.
- ³ Die Aufzeichnungen werden spätestens nach 100 Tagen vernichtet, soweit sie nicht für ein Straf-, Zivil- oder Verwaltungsverfahren beigezogen wurden.
- ⁴ Der Gemeinderat bestimmt die Mitarbeitenden der Verwaltung zur Auswertung der Bilder sowie zur Vernichtung und Speicherung von aufgezeichnetem Bildmaterial.

V

Verfahren

Art. 13
Schutz vor Missbrauch
von Personendaten

Stellt der oder die kantonale Datenschutzbeauftragte fest, dass Vorschriften über den Datenschutz verletzt werden, gilt das Verfahren gemäss kantonalem Datenschutzgesetz.

Art. 14
Rechtsschutz

Soweit nichts anderes bestimmt, richten sich das Verfahren und der Rechtsschutz nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz.

VI

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 15 Gebühren

¹ Für die Bekanntgabe von Personendaten können Gebühren bis zu einer Höhe von CHF 5'000.00 erhoben werden.

² Der Gemeinderat regelt die Gebühren für die Bekanntgabe von Personendaten an Dritte in einer Verordnung.

Art. 16 Ausführungsvorschriften

Der Gemeinderat kann, soweit notwendig, für den Vollzug dieses Reglements Ausführungsvorschriften erlassen.

Art. 17 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Datenschutzreglement vom 9. Dezember 1991 wird mit Inkrafttreten dieses Reglements aufgehoben.

Art. 18 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Beschlossen durch die Stimmberechtigten am 17. November 2019.

Gemeinderat Wolhusen

Peter Bigler
Gemeindepräsident

David Schmid
Gemeindeschreiber